Zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie

im Land Sachsen-Anhalt

**Informationsblatt**

**Zulassung in besonderen Fällen nach § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz**

**(vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung)**

Gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) i.V.m. § 12 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen in der Geoinformationstechnologie im Land Sachsen-Anhalt (PO-Geo) können Sie als Auszubildender vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn Ihre Leistungen dies rechtfertigen und die Ausbildungsstätte und die berufsbildende Schule dies bescheinigen.

Bei der zuständigen Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie beim LVermGeo Sachsen-Anhalt sind dem Antrag auf Zulassung in besonderen Fällen nach § 45 Abs. 1 BBiG folgende Unterlagen **zusätzlich** beizufügen:

1. Die **Bescheinigung der Ausbildungsstätte**, dass die betrieblichen Leistungen eine vorzeitige Prüfungszulassung rechtfertigen und dass den Auszubildenden alle nach der Verordnung über die Berufsausbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in hinreichendem Maße vermittelt wurden oder dass zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch bei vorzeitiger Zulassung erreicht werden kann.
2. Die **„Bestätigung der Berufsbildenden Schule zur Vorlage bei der zuständige Stelle“** ist im Original dem Antrag beizufügen. Die Bestätigung der Berufsbildenden Schule über den Notenstand (für die Sommerprüfung Stand Januar, für die Winterprüfung Stand Juli) umfasst ausschließlich die prüfungsrelevanten Bereiche (alle Fächer außer Sport, Deutsch etc.).

Eine vorzeitige Zulassung ist **nur möglich**, wenn in den prüfungsrelevanten Bereichen ein Notendurchschnitt von 2,49 oder besser bescheinigt wird. Die prüfungsrelevanten Bereiche ergeben sich aus der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30.05.2010.

**Die veröffentlichten Anmeldetermine/-fristen sind zu beachten!**